



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

3. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 16.12.2022

Nr. 55

246

Schließung der städtischen Einrichtungen vom 23.12.2022 bis zum 31.12.2022

In der Zeit vom 23. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind die Stadtverwaltung, das Bürgerbüro und der Bauhof der Stadt Büdingen geschlossen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Bücherei haben bis einschließlich den 03.01.2023 geschlossen.

Folgende Bereitschaftsdienste wurden eingerichtet:

Stadtwerte: 0800 800 44 33

Standesamt / Friedhofsamt: 0171 7618774*

*Termine werden am 27.12.2022 und am 29.12.2022 von 10:00 bis 12:00 Uhr vergeben (Nur für die Annahme der Unterlagen zur Beurkundung von Sterbefällen und für Bestattungen. Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an, da die Eingangstür verschlossen ist.)

247

Bauleitplanung der Stadt Büdingen – Stadtteil Büdingen Bebauungsplan Nr. 19b „Reichardsweide West“ 4. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19b „Reichardsweide West“ gefasst.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit bekannt gemacht. Mit

Vollendung der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

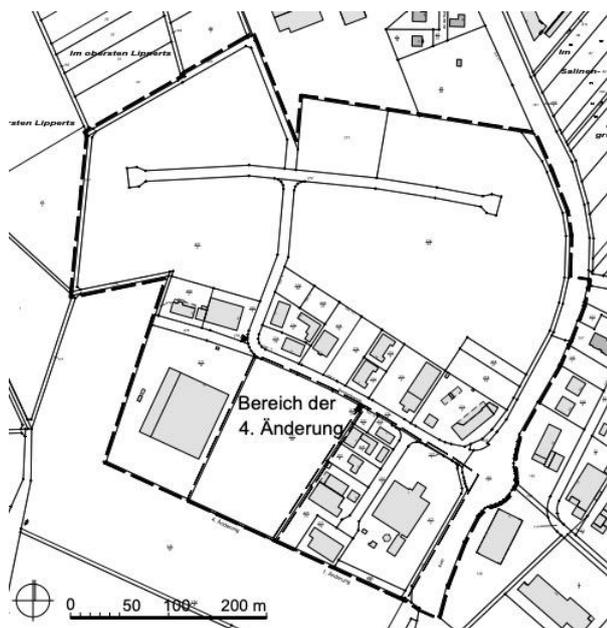
Der wirksame Bebauungsplan wird zur Einsicht bereit gehalten und kann bei der Stadtverwaltung Büdingen, 63654 Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, Zimmer 203, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus sind die Räume der Verwaltung nicht uneingeschränkt zugänglich. Auf die vorerst geltenden besonderen Einsichtsmöglichkeiten wird daher hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird insbesondere auf die § 44 und 215 BauGB aufmerksam gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht



worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Der Geltungsbereich der Satzung ist in der abgedruckten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Büdingen, den 13.12.2022

Magistrat der Stadt Büdingen

Benjamin Harris
Bürgermeister

248

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.12.2022 gemäß §10 Abs. 2, Ziffer 1 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Büdingen in Verbindung mit § 5 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetzes die „Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung“ wie folgt beschlossen:

Art. I

Folgende Vorschriften werden wie folgt neu gefasst:

§ 24 Abs. 1

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage

eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,50 € jährlich erhoben.

§ 26 Abs. 1 + 2

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasserbeseitigung

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 4,30 €.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 4,30 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5$
600

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird eine erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Art. II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. III

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 14.12.2022

Benjamin Harris
Bürgermeister



249

6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.12.2022 gemäß §10 Abs. 2, Ziffer 1 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Büdingen die „Sechste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17.11.2006“ wie folgt beschlossen:

Art. I:

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,09 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (brutto 2,24 EUR).

Art. II:

Die übrigen Vorschriften der Satzung bleiben unverändert.

Art. III:

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 14.12.2022

Benjamin Harris
Bürgermeister
